

POLIT. GEMEINDEN REBSTEIN UND MARBACH

Vereinbarung zur Führung gemeinsamer Feuerschutzorgane

Die Gemeinderäte von Rebstein und Marbach schliessen in Anwendung von

- Art. 2 Abs. 1 Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1) vom 18.6.68
- Art. 136 lit. h in Verbindung mit Art. 203 Gemeindegesetz (sGS 151.2)
- Art. 14 Abs. 1 Gemeindeordnung der Polit. Gemeinde Rebstein vom 23.9.1982
- Art. 20 Abs. 1 Gemeindeordnung der Polit. Gemeinde Marbach vom 20.3.1984

folgende Vereinbarung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Die Polit. Gemeinde Rebstein und die Polit. Gemeinde Marbach (nachstehend Gemeinden genannt) führen zwei Feuerschutzorgane gemeinsam, die Feuerschutzkommission (nachstehend FSK genannt) und die Feuerwehr.

Jede Gemeinde erlässt ihr eigenes Feuerschutzreglement. Dieses darf keine dieser Vereinbarung entgegenstehenden Bestimmungen enthalten.

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gehen widersprechenden/abweichenden Bestimmungen in den Feuerschutzreglementen vor.

II. ORGANISATION

Zuständigkeit der Gemeinderäte

Art. 2 Die Gemeinderäte

- a. wählen die Feuerschutzkommission und bezeichnen den Vorsitzenden
- b. wählen den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter und legen deren Dienstgrad fest
- c. wählen den Aktuar der FSK
- d. bestimmen die rechnungsführende Gemeinde
- e. setzen die Entschädigungen für Feuerwehrdienst, Requisitionen und FSK fest
- f. setzen den jährlichen Kredit für die FSK und die Feuerwehr fest, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Bürgerschaft
- g. verpflichten in Anwendung von Art. 35 Abs. 2 Gesetz über den Feuerschutz (FSG) weitere Personen zum Feuerwehrdienst

Einsatzgebiet

- Art. 3 Das Einsatzgebiet der gemeinsamen Feuerschutzorgane umfasst das Gebiet der Gemeinden Rebstein und Marbach.

III. FEUERSCHUTZKOMMISSION

Bestand und Zusammensetzung

- Art. 4 Die FSK besteht aus 9 Mitgliedern, davon mind. zwei aus jeder Gemeinde.

Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 5 Nebst den im FSG samt Verordnungen genannten Aufgaben obliegen der FSK
- a. Organigramm der Feuerwehr festlegen (Sollbestand, Gliederung, usw.)
 - b. Pflichtenheft für Aktuar, Materialwart und Wasserwart erlassen
 - c. Anträge auf Dispensation bzw. Befreiung von Armee und Zivildienst stellen
 - d. jährlich die Gemeinderäte von Rebstein und Marbach mit schriftlichem Bericht über die Tätigkeit der FSK und der Feuerwehr informieren

Sitzungen

- Art. 6 Die FSK tritt auf Einladung des Präsidenten mind. zweimal jährlich zusammen. Zudem können mind. zwei Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Dienstrecht und Entschädigung

- Art. 7 Für die FSK-Mitglieder und den Aktuar gilt das Dienstrecht der rechnungsführenden Gemeinde.

Die Sitzungen der FSK werden entschädigt. Präsident und Aktuar erhalten zusätzlich eine Funktionsentschädigung.

IV. FEUERWEHR

Feuerwehrkommandant (Kdt)

- Art. 8 Der Kdt führt die Feuerwehr. Ihm sind alle Aufgaben der Feuerwehr übertragen, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Dem Kdt wird jährlich über den Voranschlag der laufenden Rechnung der beteiligten Gemeinden ein Kredit für die budgetierten und für ausserordentliche Ausgaben der Feuerwehr (Betriebskosten, Anschaffungen, Entschädigungen, usw.)

ingeräumt. Er hat dafür zu sorgen, dass Ansprüche auf Beiträge Dritter durch Beitragszusicherungen sichergestellt werden.

Der Kdt achtet bei den Einteilungen auf ein ausgewogenes Verhältnis der Dienstpflichtigen beider Gemeinden.

Dienstrecht

Art. 9 Für die gemeinsame Feuerwehr gilt das Dienstrecht (Dienst- und Disziplinarrecht, obligatorische Uebungen, Alarmierung, usw.) der rechnungsführenden Gemeinde.

Entschädigung

Art. 10 Der Feuerwehrdienst wird entschädigt, insbesondere

- a. Teilnahme an Uebungen (Besoldung) und techn. Einsätzen (Oelwehr ua.)
- b. Pikettdienst
- c. Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen
- d. Einsatz von Fahrzeugen
- e. Funktionsentschädigung für Fw-Kdt, Fw-Kdt-Stv. und Materialwart

Brandeinsätze sind nicht besoldet, ausgenommen die Brandwache und die Aufräumarbeiten.

Alarm

Art. 11 Die Gemeinden führen eine gemeinsame Feuermeldestelle.

Ausserordentliche Lagen

Art. 12 Wenn in den Gemeinden gleichzeitig eine ausserordentliche Lage eintritt, steht jeder Gemeinde mind. ein Einsatzelement der Feuerwehr zur Verfügung.

Der Einsatzleiter der Feuerwehr kann sowohl den zivilen Gemeindeführungsstab der betroffenen Gemeinde als auch die Einsatzelemente der örtlichen und der regionalen Zivilschutzorganisation anfordern.

Feuerwehrabgabe

Art. 13 Der Ertrag der Feuerwehrabgabe fällt der Gemeinde am Wohnsitz der Abgabepflichtigen zu. Er ist dem FSG entsprechend zu verwenden.

Jede Gemeinde legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe für ihr Gebiet selbst fest.

V. FINANZEN

Feurwehrdepot und Ausrüstung

- Art. 14 Die Gemeinden stellen die vorhandenen und für die Führung der gemeinsamen Feuerwehr nötigen Gebäude (Depots) und Ausrüstungen (Fahrzeuge, Geräte, persönliche Ausrüstung, usw.) unentgeltlich zur Verfügung. Die Sachen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Neue Ausrüstungen werden gemeinsam angeschafft.

Kosten

- Art. 15 Die Gemeinden tragen die laufenden Aufwendungen der gemeinsamen Feuer-
schutzorgane, die nicht durch Beiträge Dritter oder durch Einnahmen aus
verrechenbaren Einsätzen und vertraglichen Regelungen gedeckt sind, gemeinsam
im Verhältnis der Einwohner. Massgebend ist der Einwohnerstand am Ende des
Vorjahres.

Zu den gemeinsamen Aufwendungen gehören insbesondere

- a. Betrieb und Unterhalt der Depots
- b. Beschaffung, Betrieb und Unterhalt der Ausrüstung
- c. Entschädigung gemäss Art. 7 und 10 dieser Vereinbarung
- d. Kommissions- und Verwaltungskosten
- e. Kosten aus einer allfälligen Haftung gemäss Art. 47 FSG

Unvorhersehbare Aufwendungen wie Grossbrände, Katastropheneinsätze und an-
dere Einsätze aufgrund höherer Gewalt werden, sofern sie nicht aus den Ein-
nahmen gemäss Abs. 1 gedeckt werden, ebenfalls im Verhältnis der Einwohner
aufgeteilt.

Beiträge Dritter

- Art. 16 Die rechnungsführende Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass Beiträge Dritter bei
Anschaffungen eingefordert und Entschädigungen für kostenpflichtige Dienst-
leistungen der Feuerwehr den Verursachern belastet werden.

VI. LÖSCHWASSERVERSORGUNG

- Art. 17 Die Sicherstellung des Löschwassers ist von dieser Vereinbarung ausgeschlossen.
Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen inkl. Hydranten sind Sache der
Standortgemeinde.

VII. RECHTSPFLEGE

- Art. 18 Oberste Verwaltungsbehörde ist beim Rekurs gegen Verfügungen der FSK der Gemeinderat am Wohnsitz der betroffenen Person bzw. bei Sachfragen der Gemeinderat am Ort der gelegenen Sache.

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Zusammenschluss

- Art. 19 Die Gemeinderäte regeln die Einzelheiten der Zusammenlegung in gegenseitigem Einvernehmen.

Befreiung von der Feuerwehrpflicht

- Art. 20 Im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der Feuerwehren können Feuerwehrpflichtige, die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses während wenigstens 15 Jahren Feuerwehrdienst geleistet haben, ganz von der Feuerwehrpflicht befreit werden, soweit dies Korpsbestand und Korpszusammensetzung zulassen.

Die Gesuchsteller haben ihr Befreiungsgesuch bis spätestens 31.10.98 an den Kommandanten jener Feuerwehr zu richten, bei der sie eingeteilt sind.

Ueber die Befreiung entscheidet nach erfolgtem Zusammenschluss die FSK auf Antrag des Kommandanten der gemeinsamen Feuerwehr.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dauer und Kündigung

- Art. 21 Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- Art. 22 Die Vereinbarung kann von jeder Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren jeweils auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31.12.2003 gekündigt werden.

Verteilung der Vermögenswerte bei Auflösung

- Art. 23 Im Falle der Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr wird die gemeinsam angeschaffte Ausrüstung wertmässig im Verhältnis der im Auflösungsjahr für die Kostenverteilung massgebenden Einwohnerzahlen unter die Gemeinden aufgeteilt.

Wenn sich die Gemeinden nicht einigen können, wird die Durchführung der Verteilung einer aus drei Personen bestehenden Schiedskommission übertragen. Zu diesem Zweck bezeichnet zuerst jeder Gemeinderat je ein Kommissionsmitglied. Letztere bestimmen eine Drittperson als Obmann. Können sie sich nicht auf eine Person einigen, bezeichnet das kant. Amt für Feuerschutz den Obmann.

X. VERFAHREN

Art. 24 Diese Vereinbarung untersteht in beiden Gemeinden dem fakultativen Referendum. Vorbehalten bleibt die Erteilung der erforderlichen Kredite durch die Bürgerschaften.

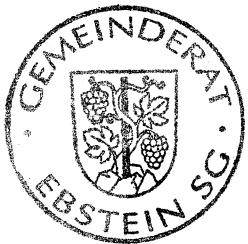
XI. RECHTSGÜLTIGKEIT UND VOLLZUGSBEGINN

Art. 25 Diese Vereinbarung tritt nach dem Referendumsverfahren in den beteiligten Gemeinden mit der Genehmigung des kant. Finanzdepartementes in Kraft.

Die Vereinbarung wird ab 1. Januar 1999 angewendet.

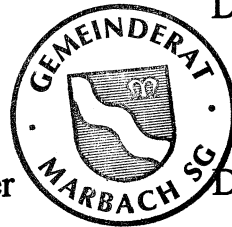
Rebstein, 2. September 1998

Marbach, 3. September 1998



GEMEINDERAT REBSTEIN
Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber



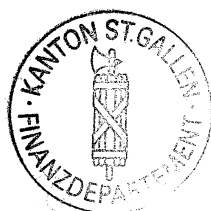
GEMEINDERAT MARBACH
Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber-Stv.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9. Sept. bis 8. Okt. 1998.

Gemeindeabstimmung Marbach vom 29. Nov. 1998: mit 335 JA zu 102 NEIN zugestimmt.

Vom kant. Finanzdepartement genehmigt am -9. DEZ. 1998



FINANZDEPARTEMENT
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher: